

DOROTHEA WENDEBOURG

Das Zeitalter der Glaubenskriege

„Zeitalter der Glaubenskriege“ – was meinen wir mit diesem Begriff? Kurz gesagt, jene Zeit, in der das Nebeneinander von Protestanten und römischen Katholiken mit Gewalt beseitigt werden sollte. Anders ausgedrückt, das „Zeitalter der Glaubenskriege“ ist die Epoche, in der der Versuch unternommen wurde, die Einheit der westlichen Kirche auf militärischem Wege wiederherzustellen. Es ist allerdings nicht ganz einfach, diese Epoche durch Jahreszahlen abzugrenzen. Auf der einen Seite ragt sie in die Reformationszeit hinein, ja, man könnte sagen, sie wird mit der Reformation zugleich geboren, insofern gegen diese sofort staatliche Gewalt mobilisiert wird (s.u.). Auf der anderen Seite ergeben sich unterschiedliche Daten je nachdem, welches der europäischen Länder man ins Auge fasst: Für Deutschland und die Niederlande endet die Epoche mit dem Dreißigjährigen Krieg, für Frankreich gehört noch fast das ganze weitere 17. Jahrhundert dazu. Ja, den Einsatz staatlicher Gewalt, wenn auch mehr polizeilicher als militärischer, um kirchliche Einheit zu erreichen, gab es hier und da noch länger: so in Österreich, wo noch die Regierungszeit Maria Theresias für Protestanten die Alternative Konversion oder Vertreibung sah. Ein Sonderfall, den wir hier nicht behandeln können, ist der englische Bürgerkrieg in der Mitte des 17. Jahrhunderts; nicht direkt mit ihm, aber mit derselben Hauptfigur Oliver Cromwell verbunden ist die blutige Unterdrückung, die die irischen Katholiken in denselben Jahrzehnten zu erleiden hatten.

A. Der Hintergrund

Wie kam es überhaupt dazu, dass es ein „Zeitalter der Glaubenskämpfe“ geben konnte? Liegt doch dem modernen Menschen unserer Breiten die Vorstellung, dass man mit Waffengewalt für oder gegen eine Religion kämpft, sehr fern – wenn sie auch immer wieder an nicht mehr für möglich gehaltener Aktualität gewinnt. Um jene Vorgänge und die Mentalität zu verstehen, aus der sie entsprangen, ist ein kurzer Blick nicht nur auf die Reformationszeit, sondern weit hinter diese zurück in die Spätantike

notwendig. Hier wurden die Weichen im Verhältnis von Kirche und Staat, von Christentum und Politik gestellt, die sich dann in den Religionskriegen so blutig auswirkten.

In den ersten Jahrhunderten der Christenheit standen Christentum und Imperium Romanum weitgehend beziehungslos nebeneinander. Es gab mehrfach Christenverfolgungen, deren Reichweite und systematischer Charakter im 3. Jahrhundert zunahm. Doch alles in allem konnte sich die Kirche unbehelligt ausbreiten. Im frühen 4. Jahrhundert trat schließlich auch der Kaiser, Konstantin der Große, dieser religiös-geistlichen Macht bei, der offenbar die Zukunft gehörte. Auf eine Phase der Begünstigung folgte der Aufstieg des Christentums zur offiziellen Religion des Reiches. Dabei ist nun wichtig zu sehen: Es ist nicht das Christentum allgemein, dem dieser Status zuwächst. Sondern es ist das Christentum einer bestimmten – modern gesprochen: konfessionellen – Ausprägung, das zur Religion des Reiches wird: das „rechtgläubige“ Christentum der Trinitätslehre der Konzilien zu Nizäa (325) und Konstantinopel (381), zugleich das Christentum des Bischofsstuhls zu Rom. Diese konfessionelle Selbstbindung des Reiches und des Kaisers hat einen Grund: Der Kaiser fühlt sich verantwortlich, den richtigen Glauben und den richtigen Gottesdienst zu fördern und gegen den falschen durchzusetzen, weil damit das Wohlwollen Gottes und folglich das Wohlergehen des Reiches verbunden sei. Irrigem Glauben und Gottesdienst das Existenzrecht abzusprechen, erschien als Konsequenz recht verstandener Staatsraison. Anders gesagt, der Kampf gegen die Häresie erschien als eine politische Notwendigkeit. Eine Maxime übrigens, die im Gegensatz zum Verhalten gegenüber dem Judentum stand – diesem gestand man zwar nicht dieselben Rechte zu, es gab auch immer wieder Maßnahmen und Phasen der Unterdrückung. Doch eine grundsätzliche Bestreitung des Existenzrechtes wie dem falschen Christenglauben galt ihm nicht.

Das Reich, dessen Herrscher und Bewohner Christen waren und das für das – wahre – Christentum Verantwortung trug, war somit christliches, mit dem späteren Epitheton: „Heiliges“ Reich. Ausbildung und Entwicklung dieses Selbstverständnisses verliefen im Osten und im Westen des Gebiets, das in der Antike das Imperium Romanum gewesen war, unterschiedlich. Die Einbeziehung anderer Völker im jeweiligen Hinterland, der Slawen dort und der Germanen hier, brachte weitere Differenzierungen. Doch das Bewusstsein, dass die politischen Instanzen für den wahren Glauben und die wahre Kirche Verantwortung trügen, hielt sich durch. Im Westen, auf den wir uns im Folgenden konzentrieren, gab es im 13. Jahrhundert eine neue, besondere Ausformung der Selbstbindung des Reiches an die rechte Kirche: Der Stauferkaiser Friedrich II. erhob die Koppelung der staatlichen Acht an den kirchlichen Bann zum

Reichsgesetz. D.h., das weltliche Reich verpflichtete sich, auf den Bann, die Exkommunikation des Ketzers durch die Kirche, dessen Verfolgung durch die Staatsgewalt folgen zu lassen. Im Allgemeinen geschah das auf polizeilichem Weg: Der durch kirchlichen Spruch Exkommunizierte wurde verhaftet und hingerichtet. Ein besonders spektakuläres Beispiel ist der Fall des böhmischen Predigers Jan Hus, der 1415 auf Befehl Kaiser Sigismunds in Konstanz verbrannt wurde. Umfasste die Häresie größere Gruppen, wurden Truppen eingesetzt. So sah das 13. Jahrhundert regelrechte antihäretische Kriege, nämlich gegen die vornehmlich in Südfrankreich lebenden Katharer (Albigenser).

Mit dieser kurzen Skizze haben wir die Voraussetzungen für das gezeichnet, was sich in der Reformation und den auf sie folgenden Religionskriegen abspielte. Denn in eben jenes kirchlich-staatliche Geflecht, in das System der Koppelung von Exkommunikation und staatlicher Verfolgung gerieten auch Martin Luther, die anderen Reformatoren und deren Anhänger, gerieten schließlich die Territorien und Reiche, die sich der Reformation anschlossen.

B. Deutschland

1. Das Wormser Edikt

Luther wurde im Januar 1521 exkommuniziert. Nach Reichsrecht musste auf diesen Ausschluss von der kirchlichen Gemeinschaft die Acht folgen, mit allen Konsequenzen wie im Falle Hus'. Der frisch auf den Thron gelangte junge Kaiser Karl V. war fest entschlossen, seines Amtes zu walten und das Reichsrecht zu exekutieren. Die Machtverhältnisse im Reich, die Notwendigkeit, auf die Reichsfürsten Rücksicht zu nehmen, erlaubten allerdings keine schnelle Exekution. Vielmehr wurde der exkommunizierte Luther auf den Wormser Reichstag eingeladen, vor den Großen des Reiches über seine Lehre befragt und aufgefordert, seiner Häresie abzuschwören. Bekanntlich weigerte Luther sich mit der Begründung, sein an das Wort Gottes gebundenes Gewissen lasse einen Widerruf nicht zu, wodurch er die Reichsacht auf sich zog. Wir kennen die berühmte Wormser Szene. Wir wissen auch, dass es zur Exekution der Acht aber nicht kam, sondern Luther von seinem Fürsten, Kurfürst Friedrich dem Weisen, auf der Wartburg in Sicherheit gebracht wurde.

Das ist eine andere Geschichte und nicht unser Thema. Doch ist sie für unser Thema wichtig, weil hier die Koordinaten deutlich werden, innerhalb derer all das spielt, worum es nun gehen soll. Und zwar sind es drei Koordinaten:

Der Staat ist religiös-konfessionell gebunden, das Glaubensbekenntnis hat unmittelbare politisch-rechtliche Relevanz. Das gilt im „Heiligen Römischen Reich“ offiziell, solange es dies Reich gibt, also bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Rechtslage ist aber nicht unbedingt durchsetzbar, Luther entkommt – anders als noch hundert Jahre zuvor Jan Hus. Die Zeiten haben sich offensichtlich geändert. Es gibt politische Autoritäten, die sich der Durchsetzung des Reichsrechtes widersetzen: der sächsische Kurfürst und dann immer weitere Fürsten. Dass ein Fürst wie Friedrich der Weise die Macht dazu besitzt, hat mit der dezentralen Struktur des Reiches zu tun. Dass er seine Macht an dieser Stelle einsetzt, hat einen prinzipiellen Grund: Er hegt Zweifel daran, dass das, was die Reichsspitze als Häresie mit der Acht ahnden will, wirklich Häresie, und das, was mit der Acht durchgesetzt werden soll, wirklich das wahre Christentum ist.

Zu den Einsichten Luthers, die ihn zum Reformator machten und für die er exkommuniziert wurde, gehörte die grundsätzliche Infragestellung der überlieferten und festgeschriebenen Bindung von Glauben und staatlicher Macht. Mit dem Gewissen führte er eine Instanz an, die sich solcher Bindung entzieht. Dem sollte in den evangelischen Bekenntnissen die positive Maxime entsprechen, dass in Glaubensfragen nur mit dem Wort, nicht mit Gewalt (*sine vi sed verbo*) verfahren werden dürfe.

Die Acht über Luther und seine Anhänger, das „Wormser Edikt“, war seit 1521 Reichsrecht, die Reformation war offiziell illegal und darum zu beseitigen. Kaiser Karl sollte das nie aus dem Auge verlieren, sein ganzes Selbstbewusstsein als Kaiser war mit der Wormser Maxime, mit dem Ziel der Beseitigung der Reformation und der Wiederherstellung der religiösen Einheit des Reiches, untrennbar verbunden. Reichstag für Reichstag in den 20er, 30er, 40er und frühen 50er Jahren wird dies Thema auf der Tagesordnung haben – wohlgemerkt, auf der Tagesordnung des höchsten politischen Gremiums im Reich. Sinnbildlich für die Rechtslage ist, dass Luther auf keinem Reichstag erscheinen darf – im Unterschied etwa, was auf dem Hintergrund des zuvor Gesagten ebenso sinnbildlich ist, zu dem Führer der deutschen Juden Josel von Rosheim.

Doch die Reichstage vermochten nicht, versuchten es z. T. nicht einmal, dem Wormser Edikt zur Geltung zu verhelfen. Seine Grenze fand das Edikt immer wieder an derselben Stelle: an der Macht der Territorien im Reich, insbesondere jener, die sich auf die Seite der Reformation stellen, und das wurden immer mehr. Das geltende Recht, wonach die Reformation illegal war und all ihre Anhänger eigentlich im Reich keine Existenzberechtigung hatten, blieb Papier, solange die sich ihm wider-

setzenden Territorialfürsten stark genug waren, seine Verwirklichung zu verhindern. Das Prinzip des „Heiligen“ Reiches stand gegen die Realpolitik. Doch es lag auf der Hand, dass diese Balance kippen musste, sobald sich die realpolitischen Verhältnisse grundlegend änderten. Das geschah in der zweiten Hälfte der 1540er Jahre, und damit sind wir bei unserem Thema im engeren Sinn: dem ersten deutschen Religionskrieg.

2. Der Schmalkaldische Krieg (1546/47)

Die Tatsache, dass die evangelischen Gebiete Deutschlands sich nur mittels realpolitischer Stärke gegen die Gefährdung wehren konnten, die die reichsrechtliche Illegalität für sie bedeutete, hatte zu dem Schluss geführt: Man müsse durch ein Verteidigungsbündnis unangreifbar werden. Anfang der 1530er Jahre wurde der nach dem Ort des Zusammentretens benannte „Schmalkaldische Bund“ gegründet. Dies evangelische Verteidigungsbündnis wurde dank des Beitritts vieler wichtiger Territorien, darunter auch außerdeutscher Gebiete wie Dänemarks, so mächtig, dass in der Tat vom Kaiser und den auf seiner Seite stehenden Territorien keine Exekution des Wormser Edikts zu befürchten war. Doch in den vierziger Jahren gelang es Kaiser Karl durch eine Reihe geschickter Schachzüge, das Bündnis wesentlich zu schwächen. Insbesondere brachte er einen der wichtigsten evangelischen Fürsten, Herzog Moritz von Sachsen, auf seine Seite. Nun konnte er den entscheidenden Schlag wagen, einen Krieg gegen den Großteil der protestantischen Mächte. Er wagte ihn 1546, und er gewann; in der Schlacht nahe dem sächsischen Mühlberg 1547 brachte er den evangelischen Gegnern eine vernichtende Niederlage bei.

Das Ergebnis dieses ersten deutschen Religionskrieges hieß für den Kaiser: Nun hatte er endlich die Macht zu tun, was ihm fünfundzwanzig Jahre zuvor, in Worms, nicht gelungen war, die Kircheneinheit im Reich zu diktieren. Es war das letzte Mal, dass ein deutscher Kaiser die Angelegenheit der christlichen Religion in die eigene Hand nahm. Und sein Ziel blieb niemandem verborgen: Es war die Beseitigung der Reformation. Zu einigen kleinen Zugeständnissen war er bereit, doch drakonischer Militäreinsatz, beginnend in Süddeutschland, ließ keinen Zweifel aufkommen, was die Stunde geschlagen hatte. Aber er überspannte den Bogen und verspielte die Früchte seines Sieges: Sein zentralistisches Gebaren brachte große Teile der Fürsten gegen ihn auf, die, ungeachtet der konfessionellen Ausrichtung, um ihre Eigenständigkeit fürchteten. An die Spitze setzte sich derselbe Moritz von Sachsen, der ihm bei Mühlberg zum Triumph verholfen hatte. So wendete sich binnen weniger

Jahre das Blatt. In einer militärischen Blitzaktion wurde der Kaiser über-rumpelt, nur mit Mühe gelang ihm die Flucht.

Man schrieb das Jahr 1552, knapp fünf Jahre nach der Schlacht bei Mühlberg. Und man stand wieder da, wo man vor dem Schmalkaldischen Krieg gestanden hatte: in einem politisch-militärischen Patt. Die Pro- testanten würden dauerhaft einen starken antireformatorischen Gegner haben. Dieser würde aber ebenso dauerhaft mit dem Protestantismus im Reich zu rechnen haben, das Wormser Edikt würde niemals durchsetzbar sein. Wenn man sich nicht in immer neuen Religionskriegen mit unge- wissen Ausgängen zerfleischen wollte, konnte man nur eine Folgerung ziehen: aus dem realpolitischen Patt der beiden Konfessionen ein recht- lich geregeltes machen. M.a. W., das Wormser Edikt musste aufgehoben, die evangelische Konfession legalisiert werden. Das geschah im Augs- burger Religionsfrieden, mit dem der erste deutsche Religionskrieg ans Ende kam.

3. *Der Augsburgische Religionsfrieden (1555)*

Es war wieder ein Reichstag, also ein politisches Gremium, das sich 1555 der Religionsfrage annahm. Und dieser Reichstag tat nichts Geringeres, als die bisherige, über ein Jahrtausend alte Verbindung des einen römi- schen Reiches mit dem Christentum in Form einer einzigen Kirche zu lösen: Er legalisierte die Zweikonfessionalität im Reich. Damit sollte der Möglichkeit eines neuen Krieges um der Geltung der Religion im Reich willen zwischen den Anhängern der beiden Konfessionen der Boden ent- zogen werden. Das Stichwort für die Zweikonfessionalität, wie sie nun legalisiert wurde, lautete „Parität“. Beide Seiten sollten gleichermaßen das Existenzrecht im Reich besitzen, keine von ihnen mehr verboten sein. Und beide Seiten sollten auch gleiche Rechte in der Ausübung der Reli- gion besitzen, keine benachteiligt sein. Sie sollten ungehindert die Kon- fession wechseln, vom Katholizismus zum Protestantismus oder umge- kehrt konvertieren können. Beide Seiten – d.h., die Parität sollte für zwei Parteien gelten, die römisch-katholische und die evangelisch-lutherische. Andere Konfessionen, insbesondere die Reformierten, waren nicht einge- schlossen.

Die im Augsburgischen Religionsfrieden verkündete Parität galt nun aller- dings nicht einfach für jeden Bürger oder Bewohner des Reiches. Frei die Konfession zu wechseln und ungehindert darin leben zu können, sollte vielmehr nur das Recht der politischen Machthaber, der Fürsten sein. Ihre Untertanen sollten verpflichtet sein, sich an dieselbe Konfession zu halten – das berühmte Prinzip *Cuius regio, eius religio* (wessen das

Gebiet, dessen die Konfession). Das heißt, die Untertanen evangelischer Fürsten hatten evangelisch zu sein, die römisch-katholischer Fürsten römisch-katholisch; bei Konfessionswechsel des Fürsten hatten sie zu folgen. Die evangelischen Verhandlungspartner auf dem Reichstag hatten versucht, die individuelle Konfessionsfreiheit zu erreichen, konnten sich damit aber nicht durchsetzen, weil die Gegenseite erdrutschartige Verluste fürchtete. So kam es zur *Cuius regio, eius religio*-Regelung. Sie hatte zur Folge, dass im Rahmen des Gesamtreiches zwei Konfessionen nebeneinander existierten, innerhalb der Territorien aber strikte Einkonfessionalität herrschte wie vor der Reformation im Reich. Eine Erleichterung für den Einzelnen gab es aber doch: „das Recht auszuwandern“ (*ius emigrandi*). Wer es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte, der Konfession seines Landesherrn zu entsprechen, der durfte gehen und sich in einem Territorium seiner Glaubensrichtung niederlassen. Das erscheint uns eher als Bedrohung denn als Recht. Man darf aber nicht übersehen, dass das Auswanderungsrecht aus Glaubensgründen, immerhin das erste Individualrecht in der deutschen Rechtsgeschichte, eine große Entlastung darstellte gegenüber der buchstäblich ausweglosen kirchlichen Einheit in vergangenen Zeiten. Die großen Züge evangelischer Glaubensemigrierten, die bis ins 18. Jahrhundert hinein ihre Heimat verließen, zeigen, welche Bedeutung dieser Ausweg für die Betroffenen hatte.

Cuius regio, eius religio und *ius emigrandi* galten tatsächlich paritätisch. Doch gab es zwei Bestimmungen, durch die die Parität des Religionsfriedens zuungunsten der evangelischen Seite eingeschränkt wurde: Die eine Bestimmung betraf die Reichsstädte, d.h. jene Städte, die nicht Teil eines Territoriums und somit keinem Fürsten untertan waren, sondern direkt unter dem Kaiser standen – Städte wie Nürnberg, Augsburg, Straßburg oder Köln. Sie regelten ihre inneren Verhältnisse ebenso selbständig wie die Territorien. Und zwar taten sie es durch ihre Räte. Die Räte waren also für die Städte die Obrigkeit, so wie es die Fürsten für die Territorien waren. Nach dem Prinzip *Cuius regio, eius religio* hätten sie das Recht gehabt, die Konfession für ihre ganze Stadt zu bestimmen. Für die Städte aber hob der Religionsfrieden dies Prinzip auf. Hier sollte tatsächlich gelten, was die Protestanten für das gesamte Reich gefordert hatten, die individuelle Wahl der Konfession. Grund für diese Ausnahme war die Tatsache, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Städte und ihrer Räte evangelisch waren. Indem man hier persönliche Konfessionswahl jedes Bürgers zugestand, schützte man also die römisch-katholische Minderheit. Der umgekehrte Fall schlug kaum zu Buche.

Gravierender noch war die andere Bestimmung, die die Parität zuungunsten der Evangelischen einschränkte, der „Geistliche Vorbehalt“. Sie betraf die Geistlichen Fürstentümer, also jene Territorien, deren politischer Herr ein – römisch-katholischer – Bischof war. In ihrem Fall sollte das *Cuius regio, eius religio* nicht gelten. Das heißt, wenn ein solcher Bischof beschloss, sich der Reformation zuzuwenden, dann sollte er das nur als Privatmann tun, sein Territorium aber nicht mitnehmen dürfen. Dies sollte einen neuen Bischof als politische Obrigkeit bekommen und so römisch-katholisch bleiben. Auf diese Weise war der römisch-katholischen Seite im Reich nicht nur eine beträchtliche Zahl von Territorien dauerhaft garantiert. Es blieben ihr auch daran gekoppelte Rechte, die den römisch-katholischen Charakter des Gesamtreiches langfristig sicherstellten. Denn die Geistlichen Fürsten besaßen die Mehrheit der Sitze im Reichstag, so dass die römisch-katholische Prägung dieses wichtigsten Reichsgremiums immer gewährleistet blieb, wie auch immer sich die Mehrheitsverhältnisse sonst entwickelten. Und zu ihnen gehörten drei der vier Kurfürsten, die von Mainz, Köln und Trier. Da der vierte der König von Böhmen und damit ein Habsburger war, der aller Wahrscheinlichkeit nach immer römisch-katholisch bleiben würde, war dieser Konfession durch die Festschreibung der Geistlichen Kurfürstentümer die Stimmenmehrheit bei der Kaiserwahl stets garantiert. M.a.W., durch den „Geistlichen Vorbehalt“ war gewährleistet, dass das Reich immer ein römisch-katholisches Vorzeichen trug. Es verwundert nicht, dass die evangelischen Teilnehmer des Reichstages diese Regelung nicht anerkannten und sie auch, wenn sie konnten, übertraten. Hier sollte eine Quelle dauernder Reibereien liegen, die schließlich zur Aushebelung des Religionsfriedens auf dem Weg zum Dreißigjährigen Krieg beitrugen.

Der Augsburger Religionsfrieden erscheint, gemessen an den Rechtsverhältnissen, die uns selbstverständlich sind, als ein mageres Regelwerk. Für seine Zeit war er, trotz all der genannten Einschränkungen, schlicht revolutionär. Brachte er doch die Entkoppelung der beiden Fixpunkte des Lebens, die seit Urzeiten verbunden gewesen waren: Reich und rechter Glauben. Negativ gesagt: Der Religionsfrieden räumte der Häresie, der Unwahrheit Lebensrecht ein. Denn das stand für alle Beteiligten außer Frage: dass der Glaube, den sie vertraten, der wahre Glaube, dass der des Gegenübers Häresie sei. Man räumte Frieden und Parität also nicht ein auf der Basis weltanschaulicher Neutralität oder religiösen Indifferentismus. Sondern man gestand sie tatsächlich dem falschen Glauben und der falschen Kirche zu. Das erklärt, warum man den rechten Glauben und die rechte Kirche umso nachdrücklicher im Rahmen des eigenen Territoriums zur Geltung bringen wollte, ob im römisch-katholischen Bayern oder im evangelischen Sachsen. Wie revolutionär der Schritt von Augsburg war,

zeigen die Reaktionen der Spitzen des alten Systems, von Kaiser und Papst. Kaiser Karl dankte vor der Verkündigung des Friedens ab; zugleich König von Spanien, zog er sich auf die iberische Halbinsel zurück – für die Preisgabe der Bindung von Reich und römischer Kirche wollte er nicht verantwortlich sein. Und der Papst verweigerte dem Religionsfrieden das Placet. Ein Heiliges Römisches Reich, in dem ein anderer als der römische Glaube erlaubt sein sollte, konnte nur auf seinen erbitterten Widerspruch stoßen, er forderte weiterhin die konfessionelle Kehrtwendung, und sei es erneut mit Gewalt.

Auch ohne Kaiser Karl und den Papst setzte der Augsburger Friede sich durch. Er schuf keine Insel der Seligen, denn die Durchsetzung des *Cuius regio, eius religio* war für die Betroffenen kein Zuckerschlecken. Doch er verhinderte den Krieg und erlaubte dem Reich eine mehr als sechzigjährige Friedenszeit. Was die Alternative gewesen wäre, zeigt der Blick nach Westen und Nordwesten, nach Frankreich und in die Niederlande, den wir später noch tun werden: Während der Jahrzehnte, da in Deutschland der Religionsfriede in Kraft war, erlitten jene Gebiete lange Phasen blutiger, opferreicher Religionskriege, nun zwischen Gegnern und Anhängern der reformierten, calvinistischen Reformation.

Gleichwohl, so vergleichsweise vorteilhaft die Lage Deutschlands nach 1555 war – ausgelöscht hatte der Religionsfriede die Herde religionspolitischer Spannung nicht. Die Konflikte wegen des „Geistlichen Vorbehalts“ wurden schon genannt. Verletzungen der Bestimmungen von Augsburg häuften sich. Vor allem aber barg der Frieden selbst einen inneren Widerspruch: Daß hier der religiöse Irrtum, auf welcher Seite man ihn auch liegen sah, legalisiert worden war – konnte das mehr als eine provisorische Maßnahme sein? Der Text des Friedenswerkes spricht tatsächlich von einer provisorischen Lösung und macht den Beteiligten die Suche nach der Glaubenseinheit zur Pflicht, damit das eine Reich wieder mit der einen wahren Kirche verbunden sei. Die konfessionelle Parität, die man hier verabrede, könne nur ein Zwischenstadium auf dem Weg zu diesem Ziele sein. Früher oder später war allerdings jedem klar, daß den Einigungsversuchen kein Erfolg beschieden war. Daraus zogen die einen, vor allem auf protestantischer Seite, die Folgerung, der Religionsfriede sei als rechtlich-politische Dauerregelung zu betrachten. Die anderen, vornehmlich auf römisch-katholischer Seite, folgerten, dann müsse man eben auf anderem Wege zur Religionseinheit kommen, und sei es mit Gewalt. Nach einigen Jahrzehnten standen sich beide Seiten wieder in militärischen Bündnissen gegenüber. 1618 war es so weit, der zweite Religionskrieg auf deutschem Boden brach aus, der Dreißigjährige Krieg.

4. *Der Dreißigjährige Krieg (1618–1648)*

Der Dreißigjährige Krieg ist eigentlich eine Anreihung mehrerer Kriege mit wechselnden Gegnern und Zielen. Gemeinsam ist ihnen, dass ihr Hauptschauplatz Deutschland war, das so – wenngleich nicht in allen seinen Teilen – tatsächlich dreißig Jahre lang verwüstet wurde und für lange Zeit als maßgeblicher Faktor der europäischen Politik ausfiel. Es sind vier Teilkriege, die dies ganze Drama ausmachen: der böhmisch-pfälzische Krieg (1618–1623), der niedersächsisch-dänische Krieg (1625–1629), der schwedische Krieg (1630–1635) und der schwedisch-französische Krieg (1635–1648), in dem schließlich halb Europa mitmischte und der folglich bei Weitem am längsten währte. In diesen Kriegen ging es nur zum Teil und zunehmend weniger um den Konflikt der Konfessionen, der Dreißigjährige Krieg ist also auch nicht durchweg als Religionskrieg anzusprechen. Ich beschränke mich hier auf diejenigen Ereignisse und Aspekte, bei denen der Konfessionsgegensatz von Bedeutung war. Am wichtigsten ist dafür zweifellos das Ende des Krieges, der Westfälische Friede von Münster und Osnabrück. Denn er stellte die Rechtsgarantien von 1555 auf Dauer. Von daher erscheint der ganze Krieg als ein großer Umweg, auf dem um den Preis ungeheuren Blutvergießens die Beteiligten wieder dort ankamen, wo sie knapp hundert Jahre zuvor, nach der Revision des Schmalkaldischen Krieges, schon einmal gewesen waren.

Was das Verhältnis der einander militärisch gegenüberstehenden Konfessionen betrifft, zerfällt der Krieg in zwei Phasen, deren Scheidelinie zwischen dem dänisch-niedersächsischen und dem Anfang des schwedischen Krieges liegt. Die erste Phase ist eine einzige Serie von Katastrophen für den deutschen Protestantismus, die zweite, die im Grunde 1532 im schwedischen Krieg endet, sich aber aufgrund außenpolitischer Verwicklungen noch anderthalb Jahrzehnte hinzieht, stellt das Patt zwischen den Konfessionen im Reich wieder her, das dann eben 1648 erneut besiegt wird.

Grund für den Ausbruch des Krieges 1618 waren die Verhältnisse in den Habsburgischen Gebieten, genauer, im habsburgischen Böhmen. In der dortigen Bevölkerung war der Protestantismus stark vertreten, vorbereitet nicht zuletzt durch die Hussitische Bewegung, die schon in vor-reformatorischer Zeit weite Kreise in Gegensatz zur herrschenden Kirche gebracht hatte. Schon damals war der religiöse mit dem Gegensatz zur Krone verbunden gewesen, die Vertreter deutscher Dynastien innehatten. Das setzte sich fort, als der Prager Thron an die Habsburger gefallen war, und verschärfte sich durch deren antireformatorischen Kurs. Mit dem religiösen Gegensatz verband sich erneut und verschärfte der Kampf um die politischen Rechte der Böhmen.

Die Habsburger hatten die Ausbreitung der Reformation im 16. Jahrhundert in all ihren mitteleuropäischen Gebieten nicht verhindern können. So war es auch in Böhmen. Benachteiligung der Evangelischen und gewaltsame Unterdrückungsmaßnahmen hatten keine grundlegende Wende gebracht. Ja, die Krone hatte den Ketzern sogar Rechtsgarantien geben müssen, Konfessionsfreiheit zumindest für den Adel und die Städte. Wie weit diese Garantien reichten, war im Einzelfall strittig. Zudem versuchte die Krone, wann immer sie sich stark genug wähnte, die Garantien selbst zu beschneiden.

1618 lief das Fass über. Sie kennen die berühmte Szene: In langgestautem Groll warfen böhmische Ständevertreter nach heftigen Verhandlungen einige kaiserliche Räte aus dem Fenster der Prager Burg – eine Strafmaßnahme, auf die sich die Böhmen seit den Hussitenkriegen spezialisiert hatten (Defenestrierung). Der Fall war tief, aber sanft, keines der Opfer hatte zu leiden. Doch in Wien schrie man „Mord!“ und „Aufstand!“, jetzt müssten die Zügel endgültig angezogen werden. Die Böhmen zweifelten nicht am Ernst dieser Drohung, sie revoltierten nun tatsächlich in großem Stil, 1619 stand das Land in Flammen.

So weit waren diese Vorgänge nicht mehr als ein Konflikt innerhalb eines Reichsterritoriums. Zum großen Krieg wurde der böhmische Aufstand deshalb, weil die Böhmen nun aufs Ganze gingen: Sie wollten keine neuen Rechtsgarantien von den Habsburgern, denen doch nicht zu trauen sei, sie wollten die Habsburger loswerden. So wählten sie einen neuen König, einen Protestanten, der ihnen ihre politischen wie konfessionellen Freiheiten lassen werde. Dieser neue König war Kurfürst Friedrich von der Pfalz, damals der Anführer der protestantischen Fürsten im Reich. Friedrich saß nur ein Jahr auf dem böhmischen Thron, was ihm den Beinamen „Winterkönig“ eintrug. Denn in dem Krieg, den die Habsburger mit kräftiger bayrischer Unterstützung umgehend gegen ihn begannen, erlitt er 1620 eine vernichtende Niederlage. Die Böhmen selbst hatten bitter zu bezahlen: Der evangelische Adel wurde hingerichtet und durch Katholiken ersetzt. Über 100 000 Glaubensflüchtlinge verließen das Land. Das Gebiet des Winterkönigs musste ebenfalls daran glauben: Spanische Truppen besetzten die Pfalz, auch hier begann die gewaltsame Katholisierung. Dieser Gewinn wog umso schwerer, als an der Pfalz eine der Kurstimmen hing, die nun den Protestanten an Bayern verlorenging – die römisch-katholische Mehrheit mit ihrer Konsequenz für die Kaiserwahl war auf Dauer gesichert.

An und für sich hätte der Krieg nun zu Ende sein können, eine Katastrophe für die Betroffenen, aber doch ein begrenzter Konflikt. Die katholische Seite aber sah nun die Gelegenheit gekommen, alte konfessionelle Rechnungen in großem Stil zu bereinigen. Schon stand ihr

gefürchteter Feldherr Tilly an der Weser. Da griff – zum ersten Mal – ein Herrscher von jenseits der Grenzen ein: der dänische König Christian IV. Als lutherischer Fürst sah er sich verpflichtet, dem gegenreformatorischen roll-back im Reich entgegenzutreten. Im Übrigen hatte er auch Interessen an einer Machterweiterung im Ostseeraum. Kurz, im Sommer 1625 zog er mit dänischen Truppen über die Grenze, der Krieg brach aufs Neue aus.

Mit dem Einmarsch Christians begann die Internationalisierung des Krieges, die ihn bis zum Schluss kennzeichnen und seine unendliche Länge verursachen sollte. Gleichzeitig fing auch Frankreich an, Fäden zu evangelischen Reichsfürsten zu spinnen. Nicht, als hätte man Interesse an einer Stärkung des Protestantismus gehabt – im eigenen Land sollte man ihn bald beseitigen. Doch der Konflikt bot eine aussichtsreiche Handhabe gegen die seit langem verhassten Habsburger. Vorderhand trat man allerdings noch nicht mit zum Kampf an, das tat nur Dänemark. Vier Jahre hielt Christian durch – sein Abenteuer brachte Niederlage um Niederlage. Tilly, im Verein mit dem anderen großen gegenreformatorischen Feldherrn Wallenstein jagte den Dänenkönig aus dem Land. Am Ende war der froh, die Herrschaft zu Hause zu retten, und schloss 1629 kläglichen Frieden.

Nun lag der deutsche Protestantismus wirklich am Boden, es war eine Lage wie vor acht Jahrzehnten nach der Niederlage bei Mühlberg. Der Kaiser, Ferdinand II., wurde von Beichtvater und päpstlichem Nuntius gedrängt, er solle den Sieg zum Nutzen der wahren Kirche gebrauchen: Der Protestantismus könne nun wie in Böhmen, so im ganzen Reich ausgerottet werden. Doch Ferdinand verfuhr nicht nach ihrem Rat – so leicht wie in Böhmen wäre es wohl auch nicht gewesen. Was er stattdessen wollte, war aber für die Protestanten bedrohlich genug: die Durchsetzung des Augsburger Religionsfriedens nach seiner römisch-katholischen Interpretation. Das heißt, er forderte die Übergabe von allem, was nach katholischer Meinung die Protestanten seit 1555 unrechtmäßig in Besitz genommen hatten, insbesondere die Restitution der nach dem Geistlichen Vorbehalt von der Parität ausgenommenen geistlichen Güter (Restitutionsedikt). Diese Maßnahme hätte eine außerordentliche Schwächung der Protestanten bedeutet, sowohl im Blick auf die Menge der Territorien wie auf die Sitze in den wichtigen Gremien. Es hätte auch die Zwangskatholisierung sehr vieler Untertanen mit sich gebracht. Zudem stand zu befürchten, dass ein dadurch gestärkter Kaiser im nächsten Schritt noch weiter und schließlich doch aufs Ganze gehen würde. Doch alle Ängste und Sorgen erübrigten sich. Denn nun trat der nächste nordische König auf den Plan: 1630 landete Gustav Adolph von Schweden am Südufer der Ostsee. Schweden hatte handfeste politische Interessen

im südlichen Ostseeraum. Doch Gustav Adolph war auch ein aufrichtiger, glühender Anhänger der Reformation. Ihr in der Stunde äußerster Gefährdung zu Hilfe zu kommen, war ihm ein Herzensanliegen. Und so fiel er bei seiner Landung aufs Angesicht, um Gott zu danken und ihn um seinen Beistand für die Verteidigung der Kirche, der wahren, evangelischen Kirche, anzuflehen. Gustav Adolph und seine Truppen waren aus anderem Holz geschnitzt als die Dänen. In wenigen Monaten zog er durchs Reich, von Sieg zu Sieg. Die Evangelischen konnten aufatmen. Wie groß ihre Erleichterung war, lassen Flugblätter erkennen, die den Schwedenkönig als erlösergleiche Rettergestalt feierten. Dass die unterlegenen Katholiken das anders sahen, verwundert nicht, zumal es die Schweden an Gewalttätigkeit je länger je mehr mit ihren Gegnern aufnehmen konnten. Doch die evangelischen Fürsten triumphierten, die Existenzängste der vergangenen Jahre waren gegenstandslos, ja mehr noch, nun würde man die Ungerechtigkeiten bereinigen, die man selbst vor dem Krieg hatte hinnehmen müssen. Doch es kam anders. Am 6. November 1632 fiel Gustav Adolph beim sächsischen Lützen. Nun wechselten Siege und Niederlagen.

Schon bald war allen Beteiligten klar: Gewinnen konnte den Krieg keine Seite; wollte man nicht das Reich endgültig ruinieren, musste man dem Patt erneut rechtliche Gestalt geben. So schlossen 1635 die deutschen Verbündeten der Schweden Frieden mit dem Kaiser. Hätten die Franzosen nicht eingegriffen, wäre das Gemetzel zu Ende gewesen. Dank ihrer dauerte es noch über ein Jahrzehnt, bis Frieden kam. Doch 1648 kam er, der „Westfälische Friede“ von Münster und Osnabrück. Und als er geschlossen war, war die Zeit von Religionskriegen im Reich ein für alle Mal vorbei. Denn der Westfälische Friede bestätigte nicht nur die Legalität der Mehrkonfessionalität im Reich, sondern lockerte auch die Bedingungen von 1555: Zum einen wurden nun die Reformierten eingeschlossen. Zum anderen wurde das *Cuius regio, eius religio*-Prinzip gemildert: Es sollte nicht mehr bedeuten, dass Untertanen bei einem Konfessionswechsel ihres Fürsten folgen müssten, sondern fortan sollte der politischen Obrigkeit nur noch das Recht zustehen, die „konfessionelle Leitkultur“ ihres Territoriums zu bestimmen; anderskonfessionelle Untertanen sollten ihren Glauben leben dürfen, wenn auch mit eingeschränkter Öffentlichkeit. Das war eine Modifikation, die dazu führte, dass in vielen evangelischen Territorien nun tatsächlich römisch-katholische Minderheiten leben konnten, umgekehrt war das allerdings sehr selten der Fall.

Der wichtigste Fortschritt des Westfälischen gegenüber dem Augsburger Frieden lag freilich in seinem Status: Nun wurde von allen Seiten – außer dem Papst, der auf der Alternative „Bekehrung oder Ausrottung“

insistierte – anerkannt, dass die Mehrkonfessionalität kein Provisorium, sondern ein politisch nicht zu beseitigendes Faktum war, ausgeweitet zudem auf die reformierte Konfession. Das aber bedeutete, für das Reich war die Zeit der Identifikation mit einer bestimmten Kirche endgültig vorbei. Politische Ordnung und politischer Frieden im Reich bestanden unabhängig von dem religiösen Verhältnis der Konfessionen, die es umfasste; die Prinzipien, auf die man sich einigte, waren konfessionsneutral. Offiziell noch „Heiliges Reich“, hatte das Imperium den Weg zu einer säkularen Ordnung eingeschlagen.

C. Die Niederlande

Auch den Niederlanden – damals das heutige Belgien und Holland umfassend – brachte der Westfälische Friede das Ende des Religionskrieges. Allerdings war es nur das offizielle Ende. Faktisch hatten die militärischen Auseinandersetzungen schon fünfzig Jahre vorher geendet, nachdem das Land einen Gutteil der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hindurch von ihnen heimgesucht worden war. Aber mit Brief und Siegel endeten sie erst 1648, als die nördlichen Niederlande offiziell ihre Unabhängigkeit erreichten. Darum spricht man dort nicht vom Dreißigjährigen, sondern vom achtzigjährigen Krieg.

Wie in Böhmen, so war auch hier der Konfessionskrieg verbunden mit dem Krieg gegen die Herrschaft der Habsburger – man kennt das aus Schillers „Don Carlos“ und Goethes „Egmont“. Es war hier die spanische Linie dieser Dynastie unter Karls V. Sohn Philipp II. Und die evangelische Konfession, die er bekämpfte, war die calvinistische oder reformierte, die sich in den Niederlanden nach kurzem lutherischen Vorspiel verbreitet hatte. Freilich standen die römisch-katholischen Mitbürger in ihrer großen Mehrheit mit auf der antihabsburgischen Seite, der Widerstand ging über den konfessionellen Gegensatz weit hinaus. Der schließlich errungene Sieg der Reformierten sollte auch nicht zum Ausschluss der übrigen christlichen Kirchen führen.

Was Tilly und Wallenstein im Dreißigjährigen Krieg waren, stellte im niederländischen Religionskrieg der berühmt-berüchtigte Herzog Alba dar. 1566 ließ König Philipp ihn von Spanien her einmarschieren, um das Land kirchlich zur Raison zu bringen. Eine Welle von Hinrichtungen versetzte die Bevölkerung in Angst und Schrecken – Graf Egmont war unter den Opfern. Viele beugten sich dem Terror, andere flohen, darunter der Anführer des niederländischen Adels, der jetzt zum Anführer des Widerstandes werden sollte: Wilhelm von Oranien. Wilhelm sammelte Truppen. Die erfolgreichsten Streiter aber waren die „Wassergeusen“, kleine

guerillaähnliche Gruppen, die vom Meer her die Küstengebiete überfielen. Ihre wirkungsvollsten Schläge versetzten sie den Spaniern, indem sie die unter dem Meeresspiegel liegenden, durch Deiche geschützten Landstriche unter Wasser setzten. So brachten sie bald fast ganz Holland in ihre Hand, während Wilhelm vom Land her gegen die Spanier vorrückte. Nun machte über Jahre hin bald die eine, bald die andere Seite Geländegewinne. Friedensversuche wurden vom spanischen König auf der einen und von reformierten Heißspornen auf der anderen Seite vereitelt. Schließlich erklärten die französischsprachigen Teile im Süden, überwiegend römisch-katholisch, ihre Loyalität gegenüber Madrid. Der Norden hingegen schloss sich 1579 in der Union von Utrecht zusammen. Zwei Jahre später erklärte er seine Unabhängigkeit.

Kein Wunder, dass Philipp diesen Schritt nicht tatenlos hinnahm. Er verstärkte seine Truppen. Um gegen sie bestehen zu können, rief Wilhelm Königin Elisabeth von England um Hilfe an, die stärkste Gegnerin des spanischen Königs, die auch tatsächlich Soldaten schickte. Der Krieg begann, sich zu europäisieren, wie es später beim Dreißigjährigen Krieg der Fall sein sollte. Doch es waren nicht die englischen Soldaten im Land, die das Blatt wendeten. Die Wende ereignete sich zur See: durch die Niederlage der Armada im Jahr 1588. Dieser Schlag schwächte die Spanier so sehr, dass es den Niederländern im Laufe der nächsten zehn Jahre gelang, sie endgültig zu verdrängen. Es wurde eine unabhängige, 1648 dann auch von Spanien anerkannte Republik etabliert. Dort war der Calvinismus die vorherrschende Konfession, aber es hatten eben auch die anderen christlichen Richtungen sowie die Juden Lebensrecht, so dass die Republik einen Hort tolerierter religiöser Vielfalt inmitten weitgehend monokonfessioneller Nachbarländer darstellte. Freilich galt das nicht für die gesamten nichtfranzösischsprachigen Niederlande. Den Süden mit der Metropole Antwerpen, das heutige flämische Belgien, konnten die Spanier halten, die Reformierten mussten auswandern – eine Maßnahme, die wesentlich zu der außerordentlichen wirtschaftlichen und kulturellen Blüte beitrug, die der Norden im 17. Jahrhunderts erlebte: dem „*Goldenen Zeitalter*“ der Niederlande.

D. Frankreich

Wie die Niederlande, so wurde auch Frankreich in eben den Jahrzehnten von einem Religionskrieg heimgesucht, in denen Deutschland die Friedensregelung des Augsburger Reichstages zugutekam. Auch hier war es der Calvinismus, die Konfession der Hugenotten, wie die französischen Reformierten genannt wurden, den die militärische Aktion beseitigen

sollte. Auch hier verband sich der konfessionelle Konflikt mit politischen Auseinandersetzungen, nun allerdings unter den Adligen des eigenen Landes, mit mehr oder weniger starker Beteiligung der Krone. In Südfrankreich gehörte etwa die Hälfte der Adelsschicht zur reformierten Kirche sowie ein beträchtlicher Teil des Bürgertums, im übrigen Königreich waren die Zahlen in beiden Schichten geringer, doch bildeten die Hugenotten im Königreich durchaus einen Machtfaktor, repräsentiert insbesondere von Admiral Gaspard de Coligny und der Königsfamilie von Navarra.

Den Anfang der blutigen Auseinandersetzungen machten Ausschreitungen gegen die Hugenotten seit den späten fünfziger Jahren, die diese mit Aufständen beantworteten. Trotz verschiedener Befriedigungsversuche der Krone eskalierte das Gegeneinander zu einem regelrechten Krieg, in dem auch ausländische Söldner eingesetzt wurden. 1570 hatten die Hugenotten den größten Teil Südfrankreichs in ihrer Hand, im Frieden von St. Germain setzten sie das Recht auf freien Gottesdienst überall im Land abgesehen von der Hauptstadt Paris durch und erhielten zur Sicherheit eine Reihe befestigter Städte. Durch eine Hochzeit zwischen den Königshäusern von Frankreich und Navarra, letzteres repräsentiert vom Kronprinzen Heinrich, sollte 1572 die Befriedung des Landes besiegelt werden. Doch dies Ereignis führte zur Katastrophe: Der Führer der zur Feier eingeladenen hugenottischen Oberschicht, de Coligny, wurde ermordet, dazu, vielleicht auf Befehl der Königin Katharina von Medici, alle anwesenden reformierten Adligen. Der Bräutigam selber entging nur knapp dem Tod. Das in der Nacht des Bartholomäustages, der „Bartholomäusnacht“ veranstaltete Blutbad weitete sich auf das flache Land aus, die Zahl der Opfer betrug zwischen 10 000 und 40 000 Hugenotten, darunter fast die ganze Führungsschicht. Die 1570 gemachten Zugeständnisse wurden beschnitten. Nach dem gewaltigen Aderlass zogen die Reformierten sich weitgehend auf ihre südfranzösischen Kernlande zurück, doch immer neue kriegerische Attacken der Gegenseite machten ihre Lage zunehmend prekärer.

Da führten die dynastischen Schwierigkeiten des Königshauses eine völlig neue Situation herauf: Die Thronfolge war ungeklärt, weil es keinen Erben aus der regierenden Dynastie gab. Der König trug Heinrich von Navarra die Krone an. Der Hugenottenführer akzeptierte. In der Erwartung, dass er als reformierter Christ von weiten Teilen des Volkes nicht anerkannt werden würde, konvertierte er zur Mehrheitskonfession – Paris war ihm „eine Messe wert.“

Obwohl nun Katholik, setzte Heinrich IV., wie Heinrich von Navarra jetzt hieß, doch alles daran, seinen ehemaligen Glaubensgenossen einen gesicherten Status zu verschaffen. Das geschah im Edikt von Nantes von

1598, dem französischen Gegenstück zum Augsburger Religionsfrieden. Hier gestand der König jedem Franzosen die freie Wahl seines Bekenntnisses zu, Konversionszwang wurde ausgeschlossen. Aus der Zugehörigkeit zur reformierten Kirche sollten den Betroffenen keine Nachteile erwachsen; vor Gericht wurden sie den Katholiken gleichgestellt, in Südfrankreich sollten sie sogar die Hälfte der Richter stellen. Kultfreiheit bestand mit Einschränkung. An bestimmten Orten, insbesondere in und um Paris durfte nach dem Edikt kein reformierter Gottesdienst gehalten werden. Um die Einhaltung des Edikts zu gewährleisten, gestand der König den Hugenotten eine eigene Machtbasis zu: Für einige Jahrzehnte erhielten sie wiederum eine Reihe befestigter Orte, die unter ihrer Herrschaft stehen sollten.

Wenn man das Edikt mit dem deutschen Religionsfrieden von 1555 vergleicht, so ist deutlich, dass es in einer entscheidenden Hinsicht weiter geht als dieser: Es ist eine Regelung für den einzelnen Bürger; das Individuum, nicht nur die Obrigkeit hat die Wahl der Konfession. Darin spiegelt sich die andere politische Struktur – Frankreich war ein von der Krone und zunehmend nur von ihr bestimmter Staat, kein föderales Reich, in dem die eigentliche Macht in weitgehend selbständigen politischen Einheiten unterhalb der Krone lag. Gerade die eigentümliche innere Ordnung des Reiches aber hatte es einerseits möglich gemacht, dass die Reformation trotz der Gegnerschaft des Kaisers sich so weit ausbreiten konnte. Sie hatte es zum anderen ermöglicht, dass die Reformation starke politische Träger gewann, die sich politisch-militärischem Druck widersetzen konnten.

In Frankreich bestand selbst der hugenottische Adel nur aus Individuen. So stellte gerade das, was der Vorzug der französischen Regelung war, langfristig ihre Schwäche dar. Um sie realpolitisch ein Stück weit auszugleichen, räumte der König den Hugenotten die festen Plätze ein. Aber letztlich waren sie auf sich gestellt. Wenn die politische Obrigkeit sie nicht mehr schützen würde, hatten ihre Rechte wenig Aussicht auf Dauer.

Das zeigte sich bald. Nach dem Tod König Heinrichs zogen die Nachfolger, den Hugenotten durch keine biographische Verbindung mehr gewogen, die Zügel an. Es begann die gewaltsame Katholisierung der reformierten Kerngebiete, die festen Plätze wurden eingezogen, führende Hugenotten konvertierten, die Krone griff immer mehr in innerkirchliche Angelegenheiten ein. Im Jahre 1685, unter König Ludwig XIV, erfolgte der letzte Akt: 1685 wurde das Edikt von Nantes aufgehoben. Die Kirchen der Hugenotten wurden zerstört, die Gemeinden vor die Alternative von Konversion oder Kerker, oft auf den Galeeren der französischen Marine, gestellt. Ein *ius emigrandi* gab es nicht, das Königreich zu verlassen, war

verboten; dennoch flüchteten Zehntausende in die protestantischen Länder ringsum, nicht zuletzt nach Berlin. Ein kleiner Rest überlebte im Untergrund, bis kurz vor der Französischen Revolution dieser „Kirche der Wüste“ doch noch die Rückkehr ans Licht erlaubt wurde.

Die Geschichte der Hugenotten gehört zu den bewegendsten Kapiteln der Kirchengeschichte. In ihr spiegelt sich nicht nur neben allerlei Zügen der Bosheit, wie sie zur menschlichen Natur allerorten hinzugehören, der zentralistische Anspruch des französischen Absolutismus. Sondern hier zeigt sich vor allem noch einmal jene jahrhundertealte Erbschaft: die tiefverwurzelte Überzeugung, dass zum rechten Staat der rechte Glaube und die – eine – rechte Kirche gehöre. Ein Ludwig XIV. war nicht einfach ein Tyrann, wenn er die Häresie ausrottete, sondern das gehörte in seinen Augen zu seinem königlichen Amt. Der Westfälische Frieden hatte, vier Jahrzehnte vor dem Todesurteil über die Kirche der Hugenotten, eine andere Richtung gezeigt – die Richtung zu einer konfessionsneutralen, säkularen Ordnung. Das war noch lange nicht der Weg, den Frankreich ging. Erst Aufklärung und Revolution wiesen auch hier den nächsten Schritt, und das unter wesentlich verschärften Bedingungen. Heute ist die Neutralität des Staates gegenüber der Religion, die den Religionskrieg ausschließt, für alle europäischen Staaten selbstverständlich. Ob sie auch den neuen religiösen Herausforderungen, vor denen wir stehen, gewachsen ist, wird die Zukunft zeigen.

Weiterführende Literatur

Johannes Wallmann, Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation. Göttingen 2000

Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter. Göttingen 1983

Heinz Schilling, Die konfessionellen Glaubenskriege und die Formierung des frühmodernen Europa. In: Glaubenskriege in Vergangenheit und Gegenwart. Hg. P. Herrmann. Göttingen 1996, 123–137

Vortrag vom 24. Mai 2005. Der vorliegende Text ist eine Rekonstruktion, die für den Abdruck im vorliegenden Band durchgesehen wurde.

Dorothea Wendebourg ist Professorin für Kirchengeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.